

101. Kann gegenüber der Grundschuldlage des eingetragenen Gläubigers, nachdem dieser im Laufe des Rechtsstreites den Grundschuldbrief auf Verlangen des Beklagten vorgelegt hat, der Beklagte noch mit der Behauptung gehört werden, daß der Kläger vor Anstellung der Klage die Grundschuld unter Aushändigung des Grundschuldbriefes abgetreten habe und zur Zeit der Klagerhebung nicht im Besitz des Briefes gewesen sei?

B.G.B. §§ 891. 892. 893. 1160. 1192.

V. Zivilsenat. Ur. v. 13. Februar 1904 i. S. S. (Bekl.) w. D. (Kl.)  
u. N. & Co. (Nebeninterven.). Rep. V. 515/03.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Auf dem dem Beklagten gehörenden Grundstück Bb. VI Art. 16 des Grundbuchs von D. standen für den früheren Eigentümer v. S. vier Grundschulden von je 2000 *M* zu 3½ Prozent verzinslich eingetragen. v. S. hatte diese Grundschulden an Kläger abgetreten, und es war diese Abtretung im Grundbuch vermerkt worden.

In erster Instanz wurde der Beklagte zur Zahlung von 8000 *M* nebst Zinsen verurteilt.

Im Laufe der Berufungsinstanz trat die Firma N. & Co., an die der Kläger die Ansprüche aus dem Urteile erster Instanz abgetreten hatte, als Nebenintervenientin in den Rechtsstreit ein und schloß sich gleich dem Kläger der vom Beklagten eingelegten Berufung an. In dem Verhandlungstermine wurden (auf Verlangen des Beklagten) die vier Grundschuldbriefe vorgelegt.

In zweiter Instanz wurde dahin erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Nebenintervenientin Firma N. & Co. gegen Aushändigung der über die Grundschulden — Nr. 1 bis 4 — von je 2000 *M* gebildeten Grundschuldbriefe und einer löschungsfähigen Quittung darüber 8000 *M* nebst 3½ Prozent Zinsen seit dem 1. März 1901 zu zahlen, bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück.

In der Berufungsinstanz hatte der Beklagte in erster Linie eingewendet:

Schon vor Anstellung der Klage habe Kläger die eingeklagte

Forderung zur Hälfte an die Firma Gebr. N. & Co. — nicht identisch mit der Nebenintervenientin —, zur Hälfte an den Dachdeckermeister S. in D. abgetreten, auch jeder der genannten Personen zwei Grundschuldbriefe eingehändigt, sei also zur Zeit der Klagerhebung nicht im Besitze der Grundschuldbriefe gewesen.

Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Die Revision hat nur einen Angriff erhoben, der sich auf den im Tatbestand erwähnten gegen das Gläubigerrecht des Klägers gerichteten Einwand bezieht.

Die Revision hält diesen Einwand für begründet; denn — so führt sie aus — sei der Kläger infolge Abtretung der Grundschulden zur Zeit der Anstellung der Klage nicht mehr Gläubiger und im Laufe des Rechtsstreits nicht im Besitze der Grundschuldbriefe gewesen, so habe der Beklagte, dem dies bekannt war, nicht mit befreiender Wirkung an den Kläger zahlen können; die Vermutung des § 891 B.G.B. sei widerlegt, und auf den Glauben des Grundbuchs (§§ 892, 893 a. a. O.) würde der Beklagte, weil ihm die Unrichtigkeit des Grundbuchs bekannt war, sich nicht haben berufen können. Beklagter müsse daher befugt sein, das Gläubigerrecht des Klägers zu bestreiten.

Der Angriff ist nicht begründet. Er beruht auf einer unrichtigen Auffassung des § 893 B.G.B. Dieser Paragraph schützt denjenigen, der an den im Grundbuch eingetragenen Gläubiger eine Leistung bewirkt oder mit ihm ein nicht unter § 892 fallendes (d. h. nicht ein auf Erwerb eines Rechts gerichtetes) Rechtsgeschäft vornimmt, und versagt in entsprechender Anwendung des § 892 diesen Schutz dann, wenn dem Schuldner die Unrichtigkeit des Grundbuchs bekannt war.

Der Schuldner einer Grundschuld oder einer Briefhypothek bedarf dieses Schutzes wohl in Ansehung einzelner Zinszahlungen, nicht aber für Kapitalzahlungen, weil er in dieser Beziehung durch die Vorschriften des § 1160 und des § 1144 B.G.B., die nach § 1192 auch auf Grundschulden Anwendung finden, geschützt ist. Nach § 1160 kann der Geltendmachung (und Kündigung) der Hypothek widersprochen werden, wenn der — eingetragene — Gläubiger nicht den Brief vorlegt, und nach § 1144 kann der Schuldner gegen Befriedigung des Gläubigers die Auskhändigung des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs

verlangen. Mit dieser Einschränkung ist im vorliegenden Falle der Beklagte nur verurteilt, und dem erst in der Berufungsinstanz ausgesprochenen Verlangen der Vorlegung der Grundschuldbriefe ist von seiten der Nebenintervenientin genügt worden. Daß der dem § 892 entsprechende § 897 des Entwurfs auf Kapitalzahlungen bei Briefhypotheken sich nicht beziehe, ist auch bei der zweiten Lesung besonders hervorgehoben worden, was dann folgerichtig auch vom § 893 (§ 838 des Entwurfs) gelten muß. Ist aber der § 893 bei Kapitalzahlungen auf Briefhypotheken und Grundschulden nicht anzuwenden, so kann auch der Beklagte daraus in Verbindung mit § 892 keinen Grund entnehmen, die Legitimation — das Gläubigerrecht — des Klägers zu bestreiten und die geforderte Leistung zu verweigern. Wäre der Kläger zur Zeit der Klagerhebung und im Laufe des Rechtsstreits nicht im Besitz der Grundschuldbriefe gewesen, so würde dieser in erster Instanz nicht gerügte Legitimationsmangel durch die in der Berufungsinstanz erfolgte Vorlegung der Grundschuldbriefe geheilt sein (vgl. Turnau u. Förster, 2. Aufl. Bd. 1 S. 280). Ob das auch angenommen werden könnte, wenn Kläger auf illegale Weise in den Besitz der Grundschuldbriefe gelangt oder wiedergelangt wäre, und ob der Schuldner mit einem dahingehenden Einwand zu hören sein würde, kann dahingestellt bleiben, weil eine derartige Behauptung nicht aufgestellt ist. Jedenfalls brauchte der Kläger dem seine Legitimation zur Zeit der Klagerhebung bestreitenden Beklagten gegenüber den Erwerb oder Wiedererwerb der auf seinen Namen eingetragenen Grundschuld nicht darzutun. Übrigens würde auch ein etwaiger Wiedererwerb der Grundschuld im Laufe des Rechtsstreits einen neuen Klagegrund nicht darstellen; dieser ist derselbe geblieben: die Eintragung des Klägers als Gläubigers. Hiernach verlagte der von der Revision erhobene Angriff. Der Eintritt der Nebenintervenientin — als Rechtsnachfolgerin des Klägers — in den Prozeß ist auf diesen ohne Einfluß (§ 265 Abs. 2 C.P.O.). Der mit der Berufungsanschließung geänderte Antrag auf Zahlung an die Nebenintervenientin beschwert den Beklagten nicht. . . .